



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 57/2026
vom 13. Mai 2026
Geschäftsverzeichnisnrn. 8377 und 8378

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 4 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 25, 8, 10, 39, 40 und 41 des Gesetzes vom 26. April 2024 « zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Bereich Energie und zur Reform des Kernenergiesektors », erhoben von der « Université catholique de Louvain » und anderen und von der « Université Gent » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, und dem emeritierten Präsidenten Luc Lavrysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 2. Dezember 2024 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 3. Dezember 2024 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 25, 8, 10, 39, 40 und 41 des Gesetzes vom 26. April 2024 « zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Bereich Energie und zur Reform des Kernenergiesektors » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 2024, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 2024): die « Université catholique de Louvain », die « Patrimoine de l'Université de Liège », die « Université Libre de Bruxelles », die « Extension Université de Mons » und die « Université de Namur », unterstützt und vertreten durch RA Guy Block, RA Kris Wauters und RA Michel Vandersmissen, in Brüssel zugelassen; die « Université Gent », die « KU Leuven », die « Université Antwerpen », die « Vrije Universiteit Brussel » und die « Université Hasselt », unterstützt und vertreten durch RA Guy Block, RA Kris Wauters und RA Michel Vandersmissen.

Diese unter den Nummern 8377 und 8378 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Electrabel » AG, unterstützt und vertreten durch RA Maxime Vanderstraeten und RÄin Julia Simba, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in beiden Rechtssachen),
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Wim Goossens, in Westflandern zugelassen, und durch RA Jeroen Delvoie, RA Bart Martel und RA Kristof Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 11. Februar 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 24. Februar 2026 den Sitzungstermin auf den 18. März 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. März 2026

- erschienen
- . RA Guy Block, RA Kris Wauters und RA Michel Vandersmissen, für die klagenden Parteien,
- . RA Maxime Vanderstraeten und RÄin Julia Simba, für die intervenierende Partei,
- . RA Wim Goossens, RA Bart Martel und RA Tom Buytaert, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA Kristof Caluwaert und RA Jeroen Delvoie, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen das Gesetz vom 26. April 2024 « zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Bereich Energie und zur Reform des Kernenergiesektors » (nachstehend: Phoenix-Gesetz), insbesondere gegen dessen Artikel 4 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 25, 8, 10, 39, 40 und 41, gerichtet.

B.1.2. Das Phoenix-Gesetz gehört zu einer Reihe von Gesetzen, mit denen die Versorgungssicherheit im Bereich Energie gewährleistet werden soll, insbesondere indem es die Wiederinbetriebnahme der Kernreaktoren Doel 4 und Tihange 3 (nachstehend: LTO-Einheiten für *Long-Term Operation*) für einen Langzeitbetrieb ermöglicht. Neben dem Phoenix-Gesetz, das Gegenstand der aktuell geprüften Klage ist, wurden zu diesem Zweck am 26. April 2024 ausgefertigt:

- das Gesetz vom 26. April 2024 « über die Schaffung, Organisation und Arbeitsweise einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit dem Zweck, die finanzielle Haftung für bestimmte nukleare Verpflichtungen zu übernehmen » (nachstehend: Hedera-Gesetz);

- das Gesetz vom 26. April 2024 « über die Schaffung, Organisation und Arbeitsweise des Verwaltungsdienstes mit autonomer Buchführung mit der Bezeichnung BE-WATT und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf den Informationsaustausch » (nachstehend: BE-WATT-Gesetz);

- das Gesetz vom 26. April 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung » (nachstehend: Laufzeitverlängerungsgesetz von 2024).

In Bezug auf die Kernenergie für industrielle Stromerzeugung

B.2.1. In Belgien gibt es sieben Kernkraftwerke - vier befinden sich auf dem Gebiet der Flämischen Region in Doel (Doel 1, Doel 2, Doel 3 und Doel 4), und drei befinden sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region in Tihange (Tihange 1, Tihange 2 und Tihange 3); die belgischen Kernkraftwerke sind zwischen dem 15. Februar 1975 und dem 1. September 1985 in Betrieb genommen worden.

Diese Kraftwerke wurden von Betreibern (Ebes, Intercom und Unerg) errichtet, die 1990 schließlich zur « Electrabel » AG fusionierten (nachstehend: Betreiber kerntechnischer Anlagen), an der Tractebel die Mehrheit hielt. 1996 wurde die Société Générale de Belgique zum Mehrheitsaktionär von Tractebel, und 1999 erwarb Suez fast 100 % der Aktien der Société Générale de Belgique. Nach der Fusion von Suez und Gaz de France im Jahr 2008 wurde die « Engie » AG zum Eigentümer der « Electrabel » AG.

Die « Electrabel » AG, Tochterunternehmen der « Engie » AG, ist der Betreiber kerntechnischer Anlagen und Mehrheitsaktionär von sieben belgischen Kernreaktoren.

B.2.2. In der ursprünglichen Fassung hat das Gesetz vom 31. Januar 2003 « über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung » (nachstehend: Gesetz vom 31. Januar 2003) einen Zeitplan für den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie zwischen dem 15. Februar 2015 und dem 1. September 2025 durch das Verbot der Errichtung neuer Kernkraftwerke (Artikel 3) und die schrittweise Deaktivierung der Kernkraftwerke und die Beendigung ihrer industriellen Stromerzeugung 40 Jahre nach ihrer industriellen Inbetriebnahme (Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1) festgelegt.

B.2.3. Das Gesetz vom 31. Januar 2003 wurde mehrfach abgeändert, um auf die Entwicklung des Bedarfs im Bereich der Versorgungssicherheit zu reagieren. Insbesondere wurde die Laufzeit einiger Reaktoren verlängert; das Gesetz vom 18. Dezember 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 2003 über die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Verwaltung des in diesen Kraftwerken bestrahlten Spaltmaterials » hat das Datum der Deaktivierung des Reaktors Tihange 1 um zehn Jahre verschoben, das heißt bis zum

1. Oktober 2025, und das Gesetz vom 11. Oktober 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung » hat die Laufzeit der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 um zehn Jahre verlängert, mit einer Deaktivierung am 15. Februar 2025 bzw. am 1. Dezember 2025.

Mit dem Gesetz vom 17. Mai 2025 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Kernenergie und zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit und zur Bewältigung der Kosten des Strommixes » wurde das Verbot zum Bau neuer Kernkraftwerke sowie die Beschränkung der Laufzeit der Kernreaktoren aufgehoben.

B.2.4. Mit dem nicht angefochtenen Laufzeitverlängerungsgesetz von 2024 wurde den LTO-Einheiten erlaubt, nach dem Datum der Deaktivierung (am 1. Juli 2025 für Doel 4 bzw. 1. September 2025 für Tihange 3) für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum ihrer Wiederinbetriebnahme gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Laufzeitverlängerungsgesetzes von 2024, und spätestens bis zum 31. Dezember 2037 Strom zu erzeugen (Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, nach seiner Abänderung durch Artikel 3 des Laufzeitverlängerungsgesetzes von 2024).

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz ist präzisiert, dass diese Verlängerung darauf abzielt, « den Problemen bei der Stromversorgung aus den Nachbarländern, der starken Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, der Beschleunigung der Energiewende, den geopolitischen Spannungen, die zu starken Preisschwankungen führen und die Erdgasversorgung unter Druck setzen » Rechnung zu tragen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3854/001, S. 5).

B.3.1. Die Wiederinbetriebnahme und die Verlängerung der LTO-Einheiten erfordern komplexe technische Maßnahmen und waren Gegenstand von Gesprächen zwischen dem belgischen Staat und dem Betreiber kerntechnischer Anlagen. Diese Verhandlungen werden in der Begründung des Phoenix-Gesetzes zusammengefasst:

« Le 21 juillet 2022, l'État belge et Electrabel ont conclu une ' *letter of intent* ' pour l'exploitation prolongée des réacteurs nucléaires de Doel 4 et Tihange 3. À partir de cette ' *letter of intent* ', l'État belge a conclu un ' *Heads of Terms and Commencement of the LTO Studies Agreement* ' avec Electrabel le 9 janvier 2023, par lequel Electrabel s'est engagée à entamer les études requises pour l'exploitation prolongée des réacteurs nucléaires de Doel 4 et Tihange 3 et par lequel les parties se sont engagées à poursuivre la négociation d'accords définitifs plus détaillés relatifs à l'exploitation prolongée des réacteurs nucléaires de Doel 4 et

Tihange 3 en vue d'un redémarrage le 1er novembre 2026. Ces négociations ont ensuite abouti à la signature d'un ' *Amendment to the Heads of Terms and Commencement of the LTO Studies Agreement* ' le 29 juin 2023, dans lequel un certain nombre d'accords ont été élaborés de manière plus détaillée, notamment en ce qui concerne le modèle économique et le ' cap ' en ce qui concerne l'entreposage à long terme et le stockage définitif des déchets nucléaires. Le même jour, un ' *Joint Development Agreement* ' a également été conclu, dans lequel ont été déterminées les actions concrètes dans le chef d'Electrabel en vue d'une LTO (*Long term operation*) dans les délais ainsi que les conditions et modalités selon lesquelles l'État belge préfinancera certains coûts d'Electrabel liés à la prolongation de l'exploitation.

Le 21 juillet 2023, l'État belge et Electrabel ont conclu un ' *Framework Agreement* ' contraignant qui prévoit une obligation de moyen dans le chef d'Electrabel de rendre possible un redémarrage des centrales nucléaires Doel 4 et Tihange 3 pour le 1er novembre 2025.

Le 13 décembre 2023, l'État belge et Electrabel ont conclu un ' *Implementation Agreement* ' plus détaillé dans lequel les accords contenus dans le ' *Framework Agreement* ' sont développés pour devenir des accords définitifs. La mise en œuvre de ces accords et, plus généralement, la prolongation de la durée de vie des centrales nucléaires de Doel 4 et de Tihange 3 nécessitent une intervention législative » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3852/001, SS. 4 und 5).

B.3.2. Das angefochtene Phoenix-Gesetz, das die « gesetzliche Umsetzung » der Vereinbarungen zwischen dem belgischen Staat und dem Betreiber kerntechnischer Anlagen darstellt (ebenda, S. 3), sieht unter anderem vier Grundsätze und Begleitmaßnahmen vor, auf die sich der belgische Staat und der Betreiber kerntechnischer Anlagen verständigt haben:

- die Festlegung einer « Obergrenze » hinsichtlich der Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen für die Behandlung, die langfristige Zwischenlagerung und die Endlagerung der vor der Laufzeitverlängerung der LTO-Einheiten angefallenen nuklearen Abfälle. Diese « Obergrenze » hat die Form von pauschalen Beträgen von insgesamt fünfzehn Milliarden Euro, die der Betreiber kerntechnischer Anlagen zahlen muss, damit seine finanzielle Haftung für die betreffenden radioaktiven Abfallpakete auf die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Einrichtung Hedera übertragen wird, die mit dem nicht angefochtenen Hedera-Gesetz geschaffen wird (angefochtene Artikel 8 und 10 des Phoenix-Gesetzes). Die fraglichen pauschalen Beträge werden nach « Abfallkategorie » berechnet, nämlich die Abfälle der Kategorie A, der Kategorie B, der Kategorie C und der Kategorie abgebrannte Brennelemente (angefochtener Artikel 4 Nr. 6 des Phoenix-Gesetzes);

- die Schaffung von vertraglichen Übertragungskriterien, die der König festlegen muss (nicht angefochtener Artikel 19 des Phoenix-Gesetzes) und denen die vom Betreiber

kerntechnischer Anlagen erzeugten Pakete radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente entsprechen müssen, damit die damit verbundene finanzielle Haftung auf Hedera übertragen werden kann (angefochtene Artikel 4 Nrn. 6 und 7 und 10 des Phoenix-Gesetzes). Es obliegt dem Betreiber kerntechnischer Anlagen, die Übereinstimmung der Abfallpakete mit diesen vertraglichen Übertragungskriterien sicherzustellen (nicht angefochtener Artikel 9 des Phoenix-Gesetzes);

- die Einrichtung von Mechanismen der finanziellen Unterstützung für den Betreiber kerntechnischer Anlagen (nicht angefochtene Artikel 31 bis 38 des Phoenix-Gesetzes). Der belgische Staat investiert neben dem Betreiber kerntechnischer Anlagen in eine gemeinsame Gesellschaft, BE-NUC, die Miteigentümer (zu 89,807 %) der LTO-Einheiten wird (nicht angefochtener Artikel 2 § 1 Nr. 6 des Phoenix-Gesetzes) und die Vertragspartei eines zweiseitigen Differenzvertrags ist;

- die Einrichtung eines Vertrags zum Schutz des Betreibers kerntechnischer Anlagen vor Gesetzesänderungen, der darauf abzielt, die Risiken zwischen dem Betreiber kerntechnischer Anlagen und dem belgischen Staat aufzuteilen, falls künftige Gesetzesänderungen die Betriebsbedingungen der LTO-Einheiten oder die Kosten für die Entsorgung der von ihnen erzeugten Abfälle negativ beeinflussen sollten (angefochtene Artikel 39, 40 und 41 des Phoenix-Gesetzes).

B.3.3. In ihrem Beschluss SA.106107 vom 21. Februar 2025 hat die Europäische Kommission die Auffassung vertreten, dass die Verlängerung der LTO-Einheiten sowie die vorerwähnten Begleitmaßnahmen mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen sind.

B.4.1. Mit dem nicht angefochtenen Hedera-Gesetz wird eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Einrichtung mit der Bezeichnung Hedera geschaffen und der Kontrolle der Abgeordnetenkammer unterstellt. Gemäß Artikel 7 desselben Gesetzes hat Hedera den Zweck, « im Allgemeininteresse die finanzielle Haftung für die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihr gemäß den Artikeln 13 und 14 übertragen werden, die mit diesen Verpflichtungen verbundenen Kosten zu begleichen und die Finanzierung dieser Kosten sicherzustellen ».

Die Artikel 13 und 14 des Hedera-Gesetzes, auf die der vorerwähnte Artikel 7 verweist, bestimmen:

« Art. 13. L'organisme assume la responsabilité financière des passifs nucléaires suivants :

1° les obligations résultant du démantèlement et de l'assainissement de l'ancienne usine pilote de retraitement Eurochemic et de l'ancienne division de traitement des déchets du Centre d'études de l'énergie nucléaire;

2° les obligations résultant de la dénucléarisation des installations, ainsi que du traitement, du conditionnement, de l'entreposage et de l'évacuation des déchets radioactifs accumulés, y compris les déchets radioactifs provenant des installations dénucléarisées, résultant des activités nucléaires du Centre d'études nucléaires jusqu'au 31 décembre 1988;

3° les obligations résultant du démantèlement et de l'assainissement des installations de production de radio-isotopes médicaux de l'Institut national des radioéléments, ainsi que du traitement, du conditionnement, de l'entreposage et de l'évacuation des matières nucléaires et des déchets radioactifs résultant du démantèlement; et

4° les obligations résultant du traitement, du conditionnement, de l'entreposage et de l'évacuation des matières nucléaires et des déchets radioactifs provenant des activités nucléaires de l'Institut national des radioéléments.

Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des ministres, et après avis de la CPN, la date et les modalités du transfert visé à l'alinéa 1er.

Art. 14. L'organisme assume de plein droit la responsabilité financière en ce qui concerne les obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire usé visées dans la loi du 26 avril 2024 portant la garantie de la sécurité d'approvisionnement dans le domaine de l'énergie et la réforme du secteur de l'énergie nucléaire, dans les conditions, contre le paiement et au moment déterminés dans cette loi ».

B.4.2. Aufgrund von Artikel 18 des Hedera-Gesetzes erhält Hedera die pauschalen Beträge, die der Betreiber kerntechnischer Anlagen entrichten muss, um die übertragenen finanziellen Verpflichtungen abzudecken.

B.5. Mit dem nicht angefochtenen BE-WATT-Gesetz wird innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ein Verwaltungsdienst mit autonomer Buchführung mit der Bezeichnung BE-WATT geschaffen, der unter anderem beauftragt ist, die Beteiligung des Staates an der gemeinsamen Gesellschaft BE-NUC zu verwalten und die Verwaltung und Überwachung des in den Artikeln 31 bis 38 des Phoenix-Gesetzes erwähnten Unterstützungsmechanismus zu übernehmen.

In Bezug auf die Entsorgung der radioaktiven Abfälle

B.6. Der Betrieb der Kernreaktoren für industrielle Stromerzeugung sowie die Tätigkeiten der verschiedenen Unternehmen und juristischen Personen, die radioaktive Stoffe nutzen, hat zur Folge, dass radioaktive Abfälle anfallen. Diese Abfälle, von denen einige Tausende oder sogar Millionen von Jahren radioaktiv bleiben, müssen Gegenstand einer spezifischen Politik zur Entsorgung der Abfälle sein.

B.7.1. Die Nationale Einrichtung für Radioaktive Abfälle und Angereicherte Spaltmaterialien (nachstehend: NERAS), geschaffen durch Artikel 179 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1980 « über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 » (nachstehend: Gesetz vom 8. August 1980), ist die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentliche Einrichtung, die mit der Verwaltung sämtlicher radioaktiver Abfälle - unabhängig von deren Ursprung und Herkunft - sowie mit der Erstellung eines Verzeichnisses aller kerntechnischen Anlagen und aller Standorte, an denen sich radioaktive Stoffe befinden, wie sie in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 « über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle » (nachstehend: Gesetz vom 15. April 1994) definiert sind, und mit bestimmten Aufgaben im Bereich der Verwaltung von angereichertem Spaltmaterialien, von plutoniumhaltigen Materialien, abgebrannten Brennstoffen und der Denuklearisierung stillgelegter kerntechnischer Anlagen betraut ist (Artikel 179 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1980).

B.7.2. Zu den Aufgaben der NERAS im Bereich radioaktiver Abfälle gehören unter anderem die Sammlung, der Transport, die Aufbereitung, die Konditionierung, die Zwischenlagerung und die Endlagerung. définitif des déchets radioactifs (Artikel 179 § 2 Nr. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1980).

B.7.3. Die Artikel 3 § 2 und 4 des königlichen Erlasses vom 30. März 1981 « zur Festlegung der Aufträge und der Modalitäten für die Arbeitsweise der öffentlichen Einrichtung für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und Spaltmaterialien » (nachstehend: königlicher Erlass vom 30. März 1981) sehen vor, dass die NERAS mit jedem Erzeuger radioaktiver Abfälle eine Vereinbarung schließt, um eine sichere und effiziente Entsorgung dieser Abfälle

sicherzustellen. Ebenso sieht Artikel 33 Absatz 5 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 « zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. Juli 2001) vor, dass sich jeder, selbst potenzielle, Erzeuger radioaktiver Abfälle bei der NERAS eintragen und mit dieser Einrichtung eine Vereinbarung über die Entsorgung der gesamten radioaktiven Abfälle schließen muss.

B.8.1. Im Rahmen der langfristigen Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle hat die NERAS eine Klassifizierung der Abfälle in drei Kategorien vorgenommen, die auf der 1994 von der Internationalen Atomenergiebehörde vorgeschlagenen Klassifizierung sowie auf der Klassifizierung aus der Empfehlung der Kommission vom 15. September 1999 Nr. 1999/669/EG, Euratom « für ein Klassifizierungssystem für feste radioaktive Abfälle » beruht:

- Abfälle der Kategorie A sind schwach- oder mittelaktive Abfälle mit kurzer Halbwertszeit. Sie weisen nur eine geringe Gefahr für Menschen und Umwelt über einen Zeitraum von einigen hundert Jahren auf;

- Abfälle der Kategorie B sind schwach- oder mittelaktive Abfälle, aber mit langer Halbwertszeit. Sie weisen eine begrenzte Gefahr für Menschen und Umwelt über Zeiträume auf, die bis zu mehrere hunderttausend Jahre erreichen können;

- Abfälle der Kategorie C sind hochaktive Abfälle, unabhängig von ihrer Halbwertszeit, mit einer hohen thermischen Leistung. Diese Abfälle stellen über Zeiträume, die mehr als Hunderttausende von Jahren betragen können, eine hohe Gefahr für Mensch und Umwelt dar.

Die NERAS unterscheidet auch Abfälle mit sehr kurzer Halbwertszeit, die unmittelbar bei ihrem Erzeuger zwischengelagert werden, bis ihre radioaktive Aktivität so abgenommen hat, dass sie als nicht radioaktive Abfälle behandelt werden können.

B.8.2. Die Aufträge der NERAS umfassen die Festlegung der Kriterien, denen die radioaktiven Abfälle entsprechen müssen, um an sie übertragen und von ihr übernommen zu werden. Diese Kriterien, « Annahmekriterien » genannt, unterscheiden sich je nach der Kategorie der betroffenen Abfälle (A, B oder C) und sind hauptsächlich technischer und nicht

politischer Art (Artikel 179 § 2 Nr. 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. August 1980). Es obliegt den Erzeugern der radioaktiven Abfälle, diese Abfälle so aufzubereiten, dass sie den Annahmekriterien entsprechen, oder die Kosten für diese Aufbereitung zu tragen (Artikel 179 § 2 Nr. 4 Absatz 7 desselben Gesetzes). Entsprechen die Abfälle den Annahmekriterien, nimmt NERAS sie entgegen und notifiziert dem Erzeuger die Entlastung von seiner Verantwortung. Zusätzliche Kosten, die NERAS wegen eines Mangels der konditionierten Abfälle, der bei ihrer Annahme nicht erkennbar war, zu tragen hat, gehen jedoch zulasten ihres Erzeugers.

B.9.1. Artikel 179 § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, dass sämtliche mit den Tätigkeiten von NERAS verbundenen Kosten den Empfängern ihrer Leistungen, das heißt den Erzeugern von radioaktiven Abfälle, auferlegt werden. Diese Kosten, die zu Selbstkostenpreisen berechnet werden, werden unter den Leistungsempfängern anteilmäßig zu den erbrachten Leistungen und nach objektiven Kriterien aufgeteilt.

B.9.2. Konkret hängt die Finanzierung der Abfallentsorgungstätigkeiten von der Art der fraglichen Bewirtschaftung ab. Man unterscheidet nämlich zwischen der kurzfristigen Abfallbewirtschaftung, die den Transport, die Aufbereitung und die Konditionierung von Abfällen umfasst, und der mittel- und langfristigen Abfallbewirtschaftung, die die Zwischenlagerung und die Endlagerung von Abfällen umfasst.

B.9.3. Die Finanzierung der kurzfristigen Bewirtschaftung ist über zwei Mechanismen sichergestellt, die sich je nach der beim Erzeuger angefallenen Abfallmenge unterscheiden. Die « großen » Erzeuger radioaktiver Abfälle (zu denen der Betreiber kerntechnischer Anlagen gehört) finanzieren die Aufbereitung und Konditionierung ihrer Abfälle gemäß den Bestimmungen der Vereinbarungen, die sie mit der NERAS getroffen haben. Seit 1996 basieren diese Vereinbarungen auf einem Kapazitätsreservierungssystem, bei dem jeder « große » Erzeuger der NERAS die Zahlung eines vereinbarten Anteils an den festen Kosten der Aufbereitungs- und Konditionierungsanlagen sowie die Zahlung der variablen Betriebskosten garantiert, die durch die Bewirtschaftung seiner Abfälle entstehen, sobald diese von der NERAS angenommen werden. In der Praxis zahlen die « großen » Erzeuger ihren Anteil an den festen Kosten gemäß einem vertraglichen Zeitplan und überweisen der NERAS die Tarifbeträge, die dem variablen Teil der Aufbereitungs- und Konditionierungskosten ihrer nicht konditionierten Abfälle entsprechen, nach und nach, sobald diese sie übernimmt. Diese Tarife können gemäß den Bestimmungen der Vereinbarungen alle fünf Jahre angepasst werden.

Bis zum 31. Dezember 2018 sahen die Vereinbarungen zwischen der NERAS und den « kleinen » Erzeugern von radioaktiven Abfälle die Finanzierung der Aufbereitung und Konditionierung ihrer Abfälle über sogenannte *All-in*-Zahlungen vor, die die Aufbereitung und Konditionierung, die Zwischenlagerung, die langfristige Entsorgung sowie allgemeine Tätigkeiten abdeckten. Seit dem 1. Januar 2019 müssen diese Vereinbarungen ein System mit einer Berichtigungsabrechnung vorsehen, sodass die « kleinen » Erzeuger nicht mehr von diesem *All-in*-Tarifsystem profitieren.

B.9.4. Die Finanzierung der Tätigkeiten der mittel- und langfristigen Bewirtschaftung basiert auf zwei Fonds. Zum einen auf dem langfristigen Fonds, der dazu bestimmt ist, alle Kosten und Investitionen zu decken, die für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle sowie für den Bau, den Betrieb und den Verschluss von Endlagern für radioaktive Abfälle erforderlich sind, und die institutionelle Kontrolle darüber zu gewährleisten (Artikel 179 § 2 Nr. 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. August 1980). Dieser Fonds wird durch Gebühren gespeist, die den Erzeugern radioaktiver Abfälle auferlegt werden und die zum Zeitpunkt der Übernahme der Abfälle durch die NERAS zu zahlen sind (Artikel 16 § 1 Nr. 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 30. März 1981). Diese Gebühren decken die technischen und sonstigen Dienstleistungen, die für die Zwischenlagerung und Endlagerung der konditionierten Abfälle erforderlich sind und die nach der Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für eine Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle vorgesehen sind oder erbracht werden, sowie die mit den Investitionen in Immobilien verbundenen Kosten ab, die vorher aufgebracht werden müssen. Diese Gebühren umfassen also eine Zahlung, die dazu bestimmt ist, die festen Kosten der Infrastruktur für die Endlagerung abzudecken, sowie eine Zahlung entsprechend dem Volumen und der Art der übertragenen Abfälle.

Zum anderen auf dem mittelfristigen Fonds, « der dazu bestimmt ist, die Kosten der damit verbundenen Bedingungen zu decken, die einerseits vom Gemeinderat bzw. den Gemeinderäten der Gemeinde(n), die die Schaffung und den Fortbestand einer gesellschaftlichen Basis für die Errichtung eines Endlagers durch die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines partizipativen Prozesses oder einer anderen bestehenden oder noch zu entwickelnden Methode oder eines Verfahrens, das zum gleichen Ergebnis führt, ermöglicht haben, und andererseits auf Vorschlag der Einrichtung durch die Föderalregierung genehmigt wurden » (Artikel 179 § 2 Nr. 11 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. August 1980). Dieser Fonds

wird durch einen Integrationsbeitrag gespeist, der von den Erzeugern radioaktiver Abfälle erhoben wird. Der Integrationsbeitrag wird auf Grundlage der Gesamtkapazität des Lagers und der jeweiligen Gesamtabfallmengen der Erzeuger, die dort gelagert werden sollen, berechnet.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.10. Der Ministerrat und die intervenierende Partei stellen das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede. Das angefochtene Gesetz, das die gesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen zwischen dem belgischen Staat und dem Betreiber kerntechnischer Anlagen ist, beeinflusse die Situation der klagenden Parteien, die « kleine » Erzeuger von radioaktiven Abfällen sind, in keiner Weise, da es keinerlei Auswirkungen auf das System zur anteilmäßigen Finanzierung der Entsorgung radioaktiver Abfälle in Belgien habe. Die Behauptung der klagenden Parteien, dass die « Obergrenze » der finanziellen Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen bedeuten würde, dass dieser sich nicht mehr anteilmäßig an der Finanzierung der NERAS beteiligen würde, beruht nach Ansicht des Ministerrats und der intervenierenden Partei auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen und des Gesetzes vom 8. August 1980. Selbst in dem Fall, dass sich die im angefochtenen Artikel 10 § 1 des Phoenix-Gesetzes vorgesehenen pauschalen Beträge angesichts der tatsächlichen Kosten der Entsorgung der beim Betreiber kerntechnischer Anlagen angefallenen radioaktiven Abfälle als unzureichend herausstellen sollten, würden die Mehrkosten nicht zulasten der klagenden Parteien gehen.

B.11.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.11.2. Der Gerichtshof prüft das Interesse der klagenden Parteien in Bezug auf jede der angefochtenen Bestimmungen.

B.12.1. Der angefochtene Artikel 8 des Phoenix-Gesetzes bestimmt:

« Dès réception du paiement intégral du montant forfaitaire pertinent, tel que défini à l'article 10, § 1er, qui constitue le moment du transfert des obligations financières transférées pour la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire usé, et sans préjudice de la possibilité que le transfert soit considéré comme n'ayant jamais existé en application des articles 6 et 7, l'exploitant nucléaire, la société de provisionnement nucléaire, et les sociétés contributives seront automatiquement déchargés de façon complète et définitive, avec effet immédiat à compter du moment du transfert des obligations financières transférées pour la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire usé et sans qu'aucune autre action ne soit nécessaire, des obligations financières transférées correspondantes pour la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire usé.

L'exploitant nucléaire, la société de provisionnement nucléaire et les sociétés contributives ne seront plus tenus, à compter du moment de transfert des obligations financières transférées pour la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire usé, de traiter avec la Commission des provisions nucléaires instituée par la loi du 12 juillet 2022, ni, pour les aspects financiers, avec l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies institué par la loi du 8 août 1980 relative aux propositions budgétaires 1979-1980 en ce qui concerne les obligations financières transférées pour la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire usé ».

B.12.2. Aufgrund dieser Bestimmung ist der Betreiber kerntechnischer Anlagen nach Zahlung der pauschalen Beträge von seinen finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle befreit, die auf Hedera übergehen. Den klagenden Parteien, die ebenfalls Erzeuger nuklearer Abfälle sind, kommt nicht die Möglichkeit zugute, einen pauschalen Betrag zu entrichten, um vollständig und endgültig von ihren finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung ihrer Abfälle befreit zu werden.

B.12.3. Es ist nicht erforderlich, dass eine eventuelle Nichtigerklärung den klagenden Parteien einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass sie infolge der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung eine Möglichkeit erhalten würden, dass ihre Lage auf günstigere Weise geregelt würde, zum Beispiel indem auch ihnen die Möglichkeit zugutekommt, einen pauschalen Betrag zu entrichten, um von ihrer finanziellen Haftung befreit zu werden, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung zu rechtfertigen.

B.12.4. Die Einrede wird zurückgewiesen, was Artikel 8 des Phoenix-Gesetzes betrifft.

B.13.1. Der angefochtene Artikel 10 des Phoenix-Gesetzes bestimmt:

« § 1er. La responsabilité financière des obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire usé est transférée à Hedera, sous

réserve et sans préjudice des indemnités d'ajustement de volume et des dispositions de la présente section et à condition du paiement intégral des montants forfaitaires suivants à Hedera :

1° déchets de catégorie A : 3.500.000.000 EUR (valeur au 31 décembre 2022[]), indexés au moment du paiement à trois pour cent par an ou *pro rata temporis* pour une année incomplète et diminués de tous les coûts ONDRAF inclus payés par l'exploitant nucléaire ou la société de provisionnement nucléaire à l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies concernant les obligations financières transférées pour la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé pour les déchets de la catégorie A, le tout entre le 31 décembre 2022 et la date à laquelle le montant forfaitaire pour les déchets de catégorie A est payé;

2[°] déchets de catégorie B : 1.000.000.000 EUR (valeur au 31 décembre 2022), indexés au moment du paiement à trois pour cent par an ou *pro rata temporis* pour une année incomplète et diminués des coûts ONDRAF inclus payés par l'exploitant nucléaire ou la société de provisionnement nucléaire à l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies concernant les obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé pour les déchets de catégorie B, le tout entre le 31 décembre 2022 et la date à laquelle le montant forfaitaire pour les déchets de catégorie B est payé;

3° déchets de catégorie C et catégorie combustible nucléaire utilisé : 10.500.000.000 euros (valeur au 31 décembre 2022), indexés au moment du paiement à trois pour cent par an ou *pro rata temporis* pour une année incomplète et diminués des éventuels coûts ONDRAF inclus payés par l'exploitant nucléaire ou la société de provisionnement nucléaire à l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies concernant les obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé pour les déchets de catégorie C et la catégorie combustible nucléaire utilisé, le tout entre le 31 décembre 2022 et la date à laquelle le montant forfaitaire pour les déchets de catégorie C et le combustible nucléaire utilisé est payé.

L'exploitant nucléaire et les sociétés contributives sont, sauf dans le cas visé à l'article 6, § 2, après le paiement des montants forfaitaires visé à l'alinéa 1er, libérés des obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé pour la catégorie concernée et n'en sont plus financièrement responsables, sans préjudice de la responsabilité opérationnelle continue de l'exploitant nucléaire. Toutes les obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé sont à la charge de Hedera.

Toute augmentation des obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé qui interviendrait après le moment de transfert des obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé est supportée par Hedera, y compris les augmentations des obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé qui interviendraient avant la conformité des déchets radioactifs et du combustible nucléaire utilisé concernés avec les critères de transfert contractuels.

Par dérogation à l'article 179, §§ 1er et 2, de la loi du 8 août 1980 relative aux propositions budgétaires 1979-1980, seuls les coûts ONDRAF inclus ne sont pas mis à charge des sociétés concernées.

Par dérogation à l'article 179, § 2, 4° et 6°, de la loi du 8 août 1980 relative aux propositions budgétaires 1979-1980, les informations dont l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies est chargé de la collecte et de l'évaluation pour le transfert opérationnel des paquets de déchets historiques de catégorie A, B et C, et des paquets de combustible nucléaire usé se limitent aux informations requises au titre des critères de transfert contractuels applicables à ces paquets.

§ 2. L'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies est responsable du transport des paquets de déchets radioactifs transférés et de combustible nucléaire usé transférés depuis les sites nucléaires ou depuis tout autre lieu de conditionnement des paquets concernés situé en Belgique, dès leur conformité aux critères de transfert contractuels.

Le transfert opérationnel des paquets de déchets radioactifs et de combustible nucléaire usé conformes aux critères de transfert contractuels qui leur sont applicables est assuré par l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies, avec transfert de propriété, indépendamment de la conformité ou non de ces paquets : *a)* aux critères d'acceptation actuels ou futurs applicables à une quelconque étape de gestion de ces paquets, *b)* aux règles générales et au système d'acceptation établis en application de l'article 179, § 2, 4° et 8°, de la loi du 8 août 1980 relative aux propositions budgétaires 1979-1980, *c)* aux autorisations pour les installations de stockage délivrées par les autorités compétentes en vertu de la loi du 15 avril 1994 relative à la protection de la population et de l'environnement contre les dangers résultant des rayonnements ionisants.

Le Roi détermine les conditions auxquelles l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies pourra agréer les équipements destinés à l'entreposage, au traitement et au conditionnement de déchets radioactifs présentés pour transfert à l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies en application du présent article ainsi que les modalités de recours.

§ 3. Des critères autres que les critères de transfert contractuels, liés à une étape de gestion postérieure au transfert opérationnel des paquets, ne peuvent pas être imposés à l'occasion des opérations de mise en conformité de paquets aux critères de transfert contractuels, en ce compris dans le cadre du transport ou du conditionnement.

La conformité des paquets de déchets radioactifs et de combustible nucléaire usé aux critères de transfert contractuels est réputée emporter la conformité de ces paquets aux critères d'acceptation pour l'entreposage provisoire.

L'exploitant nucléaire réalise le conditionnement des déchets radioactifs et de combustible nucléaire usé pour la mise en conformité avec les critères de transfert contractuels au moyen de ses propres installations ou au moyen d'installations situées hors des sites nucléaires.

Sans préjudice de l'installation d'entreposage provisoire visée à l'article 4, 8°, *e)*, Hedera, en tant que responsable financier des paquets de déchets radioactifs transférés, prend en charge les coûts de mise en œuvre d'installations d'entreposage provisoire suffisantes dans l'hypothèse où l'installation de stockage dédiée ne serait pas disponible en temps utile.

§ 4. Avant la date du *closing*, l'exploitant nucléaire conclut avec l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies de nouvelles conventions aux conditions de marché pour remplacer les conventions en vigueur conclues entre l'exploitant nucléaire et l'Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles enrichies, dans la mesure où cela est nécessaire pour les rendre conformes avec les dispositions de la présente loi, notamment en ce qui concerne l'intervention de Hedera en tant que responsable financier des paquets de déchets radioactifs transférés et des paquets de combustible nucléaire usé transférés, le transfert des paquets sur la base des critères de transfert contractuels et la durée et les modalités de la garantie de celui qui a conditionné les paquets.

§ 5. Les obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets radioactifs et du combustible nucléaire usé comprennent la garantie de conditionnement après le transfert opérationnel, sauf si et dans la mesure où cela est dû à un non-respect des critères de transfert contractuels pertinents, à démontrer par Hedera. En tout état de cause, l'exploitant nucléaire sera libéré et ne sera plus financièrement responsable au titre de la garantie de conditionnement cinq ans après le transfert opérationnel des paquets de déchets radioactifs concernés et de combustible nucléaire usé concernés, quelle que soit l'origine de tout vice identifié à partir de la date du transfert opérationnel des paquets de déchets radioactifs concernés, y compris tout vice causé par la non-conformité des critères de transfert contractuels concernés.

§ 6. La conformité des paquets aux critères de transfert contractuels et le transfert opérationnel prévus par le présent article s'appliquent (1) indépendamment du fait que les paquets de déchets radioactifs et les paquets de combustible nucléaire usé concernés satisfont ou non aux critères d'acceptation actuels ou futurs, par opposition aux critères de transfert contractuels et (2) au titre de montants forfaitaires, de sorte que l'exploitant nucléaire et/ou toute partie Engie et/ou une société contributive n'auront par conséquent droit à aucun paiement et/ou compensation et/ou remboursement sous quelque forme que ce soit et/ou pour quelque raison que ce soit, y compris, mais sans s'y limiter, dans le cas où les montants forfaitaires, pour quelque raison que ce soit, dépassent les coûts réels et/ou les responsabilités et/ou dans le cas où les quantités réelles sont inférieures aux quantités estimées et convenues ».

B.13.2. Die klagenden Parteien legen keinen Beschwerdegrund zu Artikel 10 §§ 4 bis 6 des Phoenix-Gesetzes dar. In Bezug auf diese drei Paragraphen ist die Klage unzulässig.

B.13.3. Nach Artikel 10 § 1 des Phoenix-Gesetzes wird die finanzielle Haftung für die im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle übertragenen finanziellen Verpflichtungen nach Zahlung der pauschalen Beträge, die in dieser Bestimmung vorgesehen sind, auf Hedera übertragen; in dieser Bestimmung ist auch präzisiert, dass jede Erhöhung der im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle übertragenen finanziellen Verpflichtungen, zu der es nach dem Zeitpunkt der Übertragung der genannten übertragenen Verpflichtungen kommen sollte, von Hedera getragen wird.

Aus den Artikeln 36 und 37 des Hedera-Gesetzes kann außerdem geschlossen werden, dass es Hedera obliegt, mit der NERAS zu verhandeln und sich an ihrer Finanzierung zu beteiligen,

was die Kosten betrifft, die unter ihre finanzielle Haftung fallen. Zwar ist Hedera kein « Abfallerzeuger » im Sinne der Artikel 1 und 3 des königlichen Erlasses vom 30. März 1981 und muss daher keine Vereinbarung mit der NERAS über die Entsorgung der Abfälle abschließen. Allerdings übernimmt Hedera gemäß Artikel 14 des Hedera-Gesetzes von Rechts wegen anstelle des Betreibers kerntechnischer Anlagen die finanzielle Haftung für die aufgrund des Phoenix-Gesetzes übertragenen finanziellen Verpflichtungen. Artikel 10 § 4 des Phoenix-Gesetzes sieht in diesem Sinne vor, dass der Betreiber kerntechnischer Anlagen mit der NERAS neue Vereinbarungen abschließen muss, um « der Beteiligung von Hedera als finanziell Haftende für die übertragenen radioaktiven Abfallpakete » Rechnung zu tragen. Schließlich bestimmt Artikel 20 Nr. 2 des Hedera-Gesetzes, dass Hedera über eine « Dotation [verfügt], sofern [ihre] Mittel [...] zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, die sich aus den übertragenen finanziellen Verpflichtungen ergeben [...] ».

B.13.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass in dem Fall, dass die in dem angefochtenen Artikel 10 § 1 des Phoenix-Gesetzes vorgesehenen pauschalen Beträge unzureichend wären, um die tatsächlichen Kosten für die Entsorgung der betreffenden radioaktiven Abfälle zu decken, es Hedera obliegen würde, für diesen Fehlbetrag finanziell aufzukommen und in keinem Fall anderen Erzeugern radioaktiver Abfälle wie den klagenden Parteien.

Daher hat der genaue Betrag der pauschalen Zahlungen, die der Betreiber kerntechnischer Anlagen Hedera schuldet, keine Auswirkungen auf die Situation der klagenden Parteien. Diese Parteien haben also nicht das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Artikel 10 § 1 des Phoenix-Gesetzes.

B.13.5. Der angefochtene Artikel 10 §§ 2 und 3 des Phoenix-Gesetzes regelt unter anderem die Verknüpfung der vom König bestimmten vertraglichen Übertragungskriterien, die für die radioaktiven Abfallpakete des Betreibers kerntechnischer Anlagen gelten, und den Annahmekriterien, die für die Abfallpakete aller Erzeuger von radioaktiven Abfällen gelten.

Der angefochtene Artikel 4 des Phoenix-Gesetzes enthält die Begriffsbestimmungen, die für das Kapitel des Gesetzes gelten, das die Übertragung bestimmter finanzieller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente regelt. Die klagenden Parteien fechten insbesondere die

Begriffsbestimmungen der « Abfälle der Kategorie A, Abfälle der Kategorie B, Abfälle der Kategorie C und der Kategorie abgebrannte Brennelemente » an (Artikel 4 Nr. 6 des Phoenix-Gesetzes), der « im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente übertragenen finanziellen Verpflichtungen » (Artikel 4 Nr. 7 desselben Gesetzes) und der « finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente » (Artikel 4 Nr. 25 desselben Gesetzes), die alle auf die vertraglichen Übertragungskriterien Bezug nehmen.

B.13.6. Indem sie vorsehen, dass es vom König festzulegende vertragliche Übertragungskriterien gibt, bedeuten diese Bestimmungen, dass die beim Betreiber kerntechnischer Anlagen angefallenen radioaktiven Abfallpakete nicht unbedingt den von der NERAS erlassenen Annahmekriterien entsprechen müssen, um von dieser übernommen zu werden. Die klagenden Parteien haben diese etwaige Möglichkeit nicht, die operative Verantwortung für ihre nicht den Annahmekriterien entsprechenden Abfallpakete der NERAS zu übertragen, sodass sie infolge der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen eine Möglichkeit erhalten würden, dass ihre Lage auf günstigere Weise geregelt würde, was ausreicht, um ihr Interesse nachzuweisen.

Die Einrede wird in Bezug auf die Artikel 4 Nrn. 6, 7 und 25 und 10 §§ 2 und 3 des Phoenix-Gesetzes zurückgewiesen.

B.13.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Klage unzulässig ist, insoweit sie sich auf Artikel 10 §§ 1 und 4 bis 6 des Phoenix-Gesetzes bezieht.

B.14.1. Die angefochtenen Artikel 39, 40 und 41 des Phoenix-Gesetzes beziehen sich auf den Vertrag zum Schutz vor Gesetzesänderungen, der die Entschädigung des Betreibers kerntechnischer Anlagen für etwaige wegen einer « relevanten Gesetzesänderung » im Sinne von Artikel 39 Nr. 3 desselben Gesetzes entstandene Verluste bezweckt.

B.14.2. Die klagenden Parteien verfügen über das erforderliche Interesse an der Anfechtung der Artikel 39, 40 und 41 des Phoenix-Gesetzes nur insofern, als diese Bestimmungen einen Vertrag zum Schutz vor Gesetzesänderungen nur zugunsten des Betreibers kerntechnischer Anlagen und nicht zugunsten anderer Erzeuger von nuklearen Abfällen vorsehen.

Insoweit die Klage gegen die Artikel 39, 40 und 41 des Phoenix-Gesetzes gerichtet ist, ist sie in diesem Maße zulässig. Im vorliegenden Fall kann der Gerichtshof daher nicht über die Vereinbarkeit der Bestimmungen über den Vertrag zum Schutz vor Gesetzesänderungen mit den herangezogenen Kontrollnormen an sich entscheiden.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.15. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund, der sich aus drei Teilen zusammensetzt, ab aus einem Verstoß durch die Artikel 4 Nr. 25, 8 und 10 § 1 des Phoenix-Gesetzes gegen die Artikel 10, 11, 23 und 173 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), mit der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 « über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle » (nachstehend: Richtlinie 2011/70/Euratom), mit dem europarechtlichen Verursacherprinzip und mit der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 « über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien » (nachstehend: Richtlinie 2008/98/EG).

Anwendbarkeit und Zulässigkeit der geltend gemachten Kontrollnormen

B.16.1. Der Ministerrat und die intervenierende Partei machen geltend, dass der erste Klagegrund unzulässig sei, insoweit er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet sei, weil die klagenden Parteien nicht darlegten, inwiefern gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen würde. Nach Ansicht des Ministerrats und der intervenierenden Partei ist der erste Klagegrund auch nicht zulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Richtlinie 2008/98/EG, die radioaktive Abfälle von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, und gegen Artikel 191 Absatz 2 des AEUV abgeleitet sei, der

nur die allgemeinen Ziele der Union festlege und daher nicht unmittelbar von den klagenden Parteien geltend gemacht werden könne.

B.16.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.16.3. Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 verstoßen würden. Insofern der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.16.4. Mit der Richtlinie 2008/98/EG werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit festgelegt, indem die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden. Sie sieht unter anderem vor, dass die Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung bei dessen Erzeuger liegt.

Diese Richtlinie nimmt jedoch von ihrem Anwendungsbereich radioaktive Abfälle aus (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d), sodass sie im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Insofern, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dieser Richtlinie abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

B.16.5. Artikel 191 Absatz 2 des AEUV bestimmt:

«Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

[...] ».

Diese Bestimmung beschränkt sich darauf, die allgemeinen Ziele der Union im Umweltbereich festzulegen, während Artikel 192 des AEUV das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union damit betraut, über das Tätigwerden zu beschließen, um diese Ziele zu erreichen. Artikel 191 des AEUV kann demzufolge als solcher nicht von Einzelnen herangezogen werden, um die Anwendung einer nationalen Regelung auszuschließen, sofern keine auf der Grundlage von Artikel 192 des AEUV erlassene Unionsregelung anwendbar ist, die speziell den betreffenden Fall abdeckt (EuGH, 4. März 2015, C-534/13, *Fipa Group Srl u.a.*, ECLI:EU:C:2015:140, Randnrn. 39 und 40; 7. November 2019, C-105/18 bis C-113/18, *Asociación Española de la Industria Eléctrica (UNESA) u.a.*, ECLI:EU:C:2019:935, Randnrn. 29 und 30).

Die klagenden Parteien berufen sich zur Untermauerung ihres Klagegrunds auf keine auf der Grundlage von Artikel 192 des AEUV erlassene Unionsregelung, die speziell auf den Bereich der Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle Anwendung findet. Der erste Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem vorerwähnten Artikel 191 Absatz 2 abgeleitet ist.

B.16.6. Der erste Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem europarechtlichen Verursacherprinzip abgeleitet ist.

Erster Teil des ersten Klagegrunds (die « Obergrenze » der finanziellen Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung)

B.17. Im ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die Verbindung der Artikel 8 und 10 § 1 des Phoenix-Gesetzes bedeuten würde, dass der Betreiber kerntechnischer Anlagen nach der Zahlung der pauschalen Beträge von jeder finanziellen Haftung in Bezug auf die Entsorgung seiner radioaktiven Abfälle befreit sei. Damit würde er sich nicht mehr anteilmäßig an der Finanzierung der NERAS beteiligen, was für die anderen Erzeugern von radioaktiven Abfälle zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied führen würde, da sie keine Begrenzung ihrer finanziellen Haftung hätten und somit verpflichtet blieben, sich an der Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Abfälle anteilmäßig zu beteiligen.

B.18.1. Wie in B.3.2 erwähnt, führt das Phoenix-Gesetz eine « Obergrenze » der finanziellen Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen für die Entsorgung der bei ihm angefallenen radioaktiven Abfälle ein, insbesondere indem es die Übertragung der finanziellen Haftung für die finanziellen Verpflichtungen des Betreibers kerntechnischer Anlagen auf die öffentlich-rechtliche Einrichtung Hedera regelt.

B.18.2. Der angefochtene Artikel 4 Nr. 7 des Phoenix-Gesetzes definiert die « übertragenen finanziellen Verpflichtungen », die ab ihrer Übertragung von Hedera zu tragen sind, als « die finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang (i) mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente, die den vertraglichen Übertragungskriterien für die Abfälle der Kategorie A, die Abfälle der Kategorie B und die Abfälle der Kategorie C, für die Kategorie abgebrannte Brennelemente entsprechen, und (ii) mit den Kernkraftanlagen, die den vertraglichen Übertragungskriterien entsprechen, und die sich auf die Bewirtschaftungsschritte ab der Übereinstimmung des radioaktiven Abfallpakets oder der abgebrannten Brennelemente oder der betreffenden Kernkraftanlage mit den relevanten vertraglichen Übertragungskriterien, einschließlich der inbegriffenen NERAS-Kosten, aber unter Ausschluss der ausgenommenen NERAS-Kosten, beziehen ».

Der angefochtene Artikel 4 Nr. 25 des Phoenix-Gesetzes definiert die « finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente » als « alle bisherigen, bestehenden oder künftigen finanziellen Kosten im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Beaufsichtigung und/oder des Eigentums an radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen, einschließlich der Verpflichtungen, die sich aus bestehenden oder künftigen Gesetzen oder Vorschriften ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Artikel 179 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980, den königlichen Erlass vom 30. März 1981 zur Festlegung der Aufträge und der Modalitäten für die Arbeitsweise der öffentlichen Einrichtung für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und Spaltmaterialien, den Vertrag über die Entsorgung radioaktiver Abfälle oder jede andere Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Beaufsichtigung oder des Eigentums an radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen oder der Finanzierung der Aufgaben oder Aufträge der Nationalen Einrichtung für Radioaktive Abfälle und Angereicherte Spaltmaterialien ».

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung ist präzisiert, dass die letztgenannte Definition unter anderem die folgenden Verpflichtungen abdeckt:

« 1° pour les déchets de catégories A et B : *a)* toutes les redevances et tous les décomptes ONDRAF-NIRAS applicables, existants et futurs, quels que soient le type, pour la caractérisation, le tri, l’emballage, le conditionnement, le traitement, l’entreposage, le post-traitement, le reconditionnement après entreposage et le stockage des déchets radioactifs; *b)* tous les autres frais existants et futurs non inclus dans ces redevances et décomptes, par exemple : *(i)* les frais de transport; *(ii)* tous les frais liés à la garantie de conditionnement; *(iii)* tous les autres frais et paiements contractuels à l’ONDRAF pour les services fournis par l’ONDRAF non inclus dans ces redevances et décomptes, y compris pour la R&D (recherche et développement), les études, les communications; *(iv)* toutes les taxes liées aux déchets radioactifs ou aux installations d’entreposage ou de stockage de BELGOPROCESS, telles que la contribution de répartition pour le fonds à moyen terme, etc; *(v)* les coûts liés aux ‘ gelvaten ’ tels que mentionnés dans le contrat CCHO 2015- 0891/00/00 et ses modifications; 2° pour les déchets de catégorie C et le combustible usé : *(a)* les frais liés à l’exploitation de l’entreposage provisoire sur site, des installations de conditionnement et des autres installations auxiliaires (y compris l’exploitation, la surveillance, l’entretien, la sécurisation du site, la responsabilité civile nucléaire, la maintenance des autorisations et le démantèlement des installations d’entreposage provisoire), le transport vers les installations de conditionnement, le conditionnement après la fin du démantèlement de toutes les unités (y compris la construction, l’exploitation, la sécurisation du site et le démantèlement de ces installations de conditionnement), le transport et l’entreposage dans les installations d’entreposage provisoire hors site de combustible usé (y compris la construction, l’exploitation et le déclassement de ces installations), ainsi que les coûts de transport et de stockage des déchets vitrifiés de catégorie C chez Belgoproprocess; *(b)* les redevances et décomptes existants et futurs de l’ONDRAF pour la gestion à long terme des déchets de catégorie C et du combustible usé (y compris la construction et l’exploitation du site de stockage final); *(c)* tous les frais relatifs à la garantie de conditionnement; *(d)* tous les autres dédommagements et paiements contractuels à l’ONDRAF pour des services fournis par l’ONDRAF qui ne sont pas inclus dans ces redevances et décomptes, notamment pour la R&D, les études, les communications, etc. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3852/001, S. 19).

B.18.3. Gemäß den angefochtenen Artikeln 8 und 10 des Phoenix-Gesetzes ist diese Übertragung finanzieller Verpflichtungen von der Zahlung der nach Kategorie radioaktiver Abfälle berechneten pauschalen Beträge durch den Betreiber kerntechnischer Anlagen an Hedera abhängig.

B.18.4. Für jede Kategorie radioaktiver Abfälle verfügt der Betreiber kerntechnischer Anlagen über « Volumenkontingente », die die Menge an radioaktiven Abfallpaketen (bestehende oder künftige, mit Ausnahme der Abfälle, die beim Betrieb der LTO-Einheiten nach deren gesetzlichem Deaktivierungsdatum gemäß Artikel 4 Nr. 21 des Phoenix-Gesetzes) ausmachen, die durch die entsprechenden pauschalen Beträge abgedeckt sind, die der Betreiber

kerntechnischer Anlagen operativ übertragen kann, sofern diese Abfallpakete die erforderlichen Bedingungen erfüllen. Diese Volumenkontingente entsprechen somit der Höchstmenge an Abfällen, die ohne weitere Kosten als die entsprechenden pauschalen Beträge übertragen werden können. Der nicht angefochtene Artikel 11 § 2 des Phoenix-Gesetzes legt diese Volumenkontingente pro Abfallkategorie fest. Nach Artikel 11 § 4 desselben Gesetzes werden sie in Kubikmeteräquivalenten (für Abfälle der Kategorie A), in Volumenkontingenten (für Abfälle der Kategorien B und C) und in Meteräquivalenten (für abgebrannte Brennelemente) ausgedrückt, wobei diese Begriffe vom König festgelegt werden.

Im Falle der Überschreitung der Volumenkontingente, über die der Betreiber kerntechnischer Anlagen nach dem vorerwähnten Artikel 11 § 2 verfügt, schuldet der Betreiber kerntechnischer Anlagen aufgrund des nicht angefochtenen Artikels 16 des Phoenix-Gesetzes Hedera eine Volumen Anpassungsentschädigung. Der Betrag dieser Entschädigungen, der für jede Abfallkategorie gesondert berechnet wird, ist in dem nicht angefochtenen Artikel 18 desselben Gesetzes festgelegt.

B.19.1. Dieser Mechanismus der « Obergrenze » der Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen wird mit dem Bestreben gerechtfertigt, die durch den Umstand hervorgerufene Unsicherheit zu begrenzen, dass dieser finanziell für die Entsorgung der im Rahmen der industriellen Stromerzeugung während Jahrzehnten angefallenen radioaktiven Abfälle haftbar gemacht werden könnte. Die « Obergrenze » bezweckt auch, den Fall zu antizipieren, dass der Betreiber kerntechnischer Anlagen in Insolvenz geraten könnte: In diesem Fall wäre es Aufgabe des belgischen Staates, sämtliche Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle zu tragen. Die Zahlung der pauschalen Beträge soll somit dem belgischen Staat (über Hedera) kurzfristig und in jedem Fall finanzielle Mittel verschaffen, um die Entsorgung der beim Betreiber kerntechnischer Anlagen angefallenen Abfälle sicherzustellen, wenn dieser nicht mehr existieren sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3852/001, SS. 7 und 10).

B.19.2. Sollten sich die vom Betreiber kerntechnischer Anlagen gezahlten pauschalen Beträge als höher als die tatsächlichen Kosten der Entsorgung der abgedeckten radioaktiven Abfälle herausstellen, würden Hedera oder der belgische Staat dem Betreiber kerntechnischer Anlagen keine Erstattung oder keinen Ausgleich in irgendeiner Form schulden (Artikel 10 § 6

des Phoenix-Gesetzes). Ein solcher etwaiger Überschuss nach der Übernahme aller Kosten für die Entsorgung der Abfälle könnte in den allgemeinen Haushalt fließen (ebenda, S. 14).

B.19.3. Der Gesetzgeber hat auch präzisiert, der Mechanismus der « Obergrenze » berühre nicht « die Abbaupflichtungen des Betreibers kerntechnischer Anlagen. Diese Verpflichtungen obliegen dem Betreiber kerntechnischer Anlagen und werden ihm weiterhin obliegen », es sei denn, die Kosten für den Abbau erhöhen sich aufgrund der Verlängerung des Betriebs (ebenda, S. 8).

B.20. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.21.1. Die klagenden Parteien bitten den Gerichtshof, die Situation eines Erzeugers radioaktiver Abfälle, der ebenfalls Betreiber kerntechnischer Anlagen ist, dem der Mechanismus der « Obergrenze » seiner finanziellen Haftung gemäß den Bedingungen des angefochtenen Phoenix-Gesetzes zugutekommt, mit der Situation anderer Erzeuger radioaktiver Abfälle, denen keine solche « Obergrenze » ihrer Haftung zugutekommt, zu vergleichen.

B.21.2. Der Ministerrat und die intervenierende Partei führen an, dass erhebliche Unterschiede zwischen den klagenden Parteien und dem Betreiber kerntechnischer Anlagen bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Kategorie und die Menge der radioaktiven Abfälle, die bei ihnen anfallen, sowie der Art und Weise, wie sie radioaktive Stoffe verwenden. Sie

leiten daraus ab, dass der Betreiber kerntechnischer Anlagen und die klagenden Parteien sich im Hinblick auf das angefochtene Gesetz nicht in vergleichbaren Situationen befinden.

B.21.3. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen jedoch nicht miteinander verwechselt werden. Die Unterschiede, auf die der Ministerrat und die intervenierende Partei hinweisen, können zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch sie können im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.21.4. Der Betreiber kerntechnischer Anlagen sowie die klagenden Parteien, bei denen es sich um Universitäten handelt, von denen einige über ein Universitätskrankenhaus verfügen, sind Einrichtungen, in denen berufliche Tätigkeiten und Praktiken ausgeübt werden, bei denen Strahlenquellen im Sinne des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zum Einsatz kommen, und sind in dieser Eigenschaft Erzeuger radioaktiver Abfälle. Die Entsorgung dieser Abfälle wird sowohl für den Betreiber kerntechnischer Anlagen als auch für die klagenden Parteien der NERAS übertragen.

Als Erzeuger radioaktiver Abfälle, die verpflichtet sind, Vereinbarungen über die Entsorgung ihrer Abfälle mit der NERAS abzuschließen und sich grundsätzlich anteilmäßig an der Finanzierung dieser Einrichtung zu beteiligen, sind der Betreiber kerntechnischer Anlagen und die klagenden Parteien im Hinblick auf die angefochtenen Bestimmungen vergleichbar.

B.21.5. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beteiligung (oder nicht) des Erzeugers radioaktiver Abfälle an der industriellen Stromerzeugung, was eine industrielle Erzeugung radioaktiver Abfälle bedeutet.

B.22. Wie in B.3.2 erwähnt, stellt das Phoenix-Gesetz die « gesetzliche Umsetzung » der Vereinbarungen zwischen dem belgischen Staat und dem Betreiber kerntechnischer Anlagen im Hinblick auf die Verlängerung des Betriebs der LTO-Einheiten dar. Mit dem Phoenix-Gesetz verfolgt der Gesetzgeber also das Ziel, die Versorgungssicherheit im Bereich Energie zu gewährleisten.

Was im Einzelnen den Mechanismus der « Obergrenze » der Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen betrifft, die die Zahlung der im angefochtenen Artikel 10 des Phoenix-Gesetzes erwähnten pauschalen Beträge an Hedera umfasst, ist das Ziel des Gesetzgebers, wie in B.19.1 erwähnt, zum einen die « kurzfristige » Verfügbarkeit der für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle notwendigen Mittel zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3852/001, S. 10) und zum anderen zu verhindern, dass der belgische Staat die Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle im Fall der Insolvenz des Betreibers kerntechnischer Anlagen vollständig übernehmen muss (ebenda, S. 7).

Dieser Ziele sind legitim.

B.23.1. Das in B.21.5 erwähnte Unterscheidungskriterium ist außerdem im Hinblick auf die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele sachdienlich, insbesondere im Hinblick auf das Bestreben, die Versorgungssicherheit im Bereich Energie sicherzustellen.

B.23.2. Die « Obergrenze » der finanziellen Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen kann nicht als eine vollständige und endgültige Entlastung von jeder Verantwortung des Betreibers kerntechnischer Anlagen für all seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle ausgelegt werden. Die Übertragung dieser finanziellen Haftung auf Hedera ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt.

Zunächst decken die « übertragenen finanziellen Verpflichtungen » im Sinne des angefochtenen Artikels 4 Nr. 7 des Phoenix-Gesetzes nicht alle « finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente » im Sinne des angefochtenen Artikels 4 Nr. 25 desselben Gesetzes ab: Es sind nur die finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle aus « Kernkraftanlagen » im Sinne des nicht angefochtenen Artikels 4 Nr. 23 desselben Gesetzes, das heißt die Kernkraftanlagen Doel und Tihange betroffen. Die « Obergrenze » der finanziellen Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen betrifft somit nicht alle seine finanziellen Verpflichtungen, wie im Übrigen die Überschrift von Kapitel 2 des Phoenix-Gesetzes zeigt: « Übertragung bestimmter finanzieller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente ».

Sodann trägt der Betreiber kerntechnischer Anlagen sämtliche Kosten, Verantwortlichkeiten und Risiken, die mit der Aufbereitung der von ihm erzeugten radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente, sodass sie den vertraglichen Übertragungskriterien entsprechen, verbunden sind (nicht angefochtener Artikel 20 des Phoenix-Gesetzes).

Außerdem betrifft die « Obergrenze », wie in B.19.3 erwähnt, nicht die Abbauverpflichtungen des Betreibers kerntechnischer Anlagen, die nicht auf Hedera übertragen werden.

Schließlich entbindet die Übertragung der Haftung den Betreiber kerntechnischer Anlagen nicht davon, die in B.18.4 erwähnten Volumen Anpassungsentschädigungen zu zahlen, die im Fall der Überschreitung der in Artikel 11 § 2 des Phoenix-Gesetzes festgelegten Volumenkontingente geschuldet werden.

B.23.3. Außerdem bestimmt Artikel 3.1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 vier « Klassen » von Einrichtungen, die radioaktive Stoffe verwenden: die Klassen I, II (die eine Unterklasse IIA umfasst), III und IV. Die Einrichtungen sind in Abhängigkeit von dem Risiko eingestuft, das sie unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie sie radioaktive Stoffe verwenden, aufweisen, wobei die Einrichtungen der Klasse I diejenigen sind, die das größte Risiko aufweisen.

Der Betreiber kerntechnischer Anlagen betreibt Anlagen, die zur Klasse I gehören, während die von den klagenden Parteien betriebenen Standorte zur Klasse II oder bei einigen von ihnen zur Unterklasse IIA gehören. Diese zwei Klassen von Einrichtungen unterliegen verschiedenen Regelungen in Bezug auf die Genehmigung, die Schutzmaßnahmen, die Entsorgung von Abfällen und den Abbau.

B.23.4. Wie die klagenden Parteien einräumen, erzeugen sie hauptsächlich Abfälle der Kategorie A und zuweilen Abfälle der Kategorie B. Der Betreiber kerntechnischer Anlagen erzeugt hingegen Abfälle aller Kategorien im industriellen Maßstab und ist außerdem der Haupterzeuger von Abfällen der Kategorie C. So sind im Jahr 2024 der Forschungssektor und der medizinische Sektor, in dem die klagenden Parteien tätig sind, für die Erzeugung von 11,5 % der Abfälle der Kategorie A und 6 % der Abfälle der Kategorie B verantwortlich gewesen (Jahresbericht 2024 der NERAS, S. 64). Der Betreiber kerntechnischer Anlagen ist im

Jahr 2024 für die Erzeugung von 61,5 % der Abfälle der Kategorie A, 17 % der Abfälle der Kategorie B und 99,9 % der Abfälle der Kategorie C verantwortlich gewesen (ebenda).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Kosten, die mit der Entsorgung der vom Betreiber kerntechnischer Anlagen erzeugten Abfälle verbunden sind, und diejenigen der von den klagenden Parteien erzeugten Abfälle sehr unterschiedlich sind.

B.23.5. Darüber hinaus wurden diese pauschalen Beträge auf der Grundlage einer komplexen Berechnung, die auf einer Vielzahl von relevanten Kriterien beruht, bestimmt. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Artikel 10 des Phoenix-Gesetzes wird diesbezüglich präzisiert:

« Le transfert financier associé à ce transfert de responsabilité a été calculé sur des bases qui garantissent que l'exploitant nucléaire supporte l'intégralité du coût de la gestion de ces déchets et combustibles nucléaires.

Le montant des provisions nucléaires, exprimées en valeur du 31 décembre 2022 et réévaluées lors de la révision triennale de juillet 2023 par la Commission des provisions nucléaires, est détaillé dans l'article 15, § 4. Il s'élève à 17.192 millions d'euros. De plus, les coûts associés à la gestion des déchets opérationnels sont estimés par l'opérateur à 1.033 millions d'euros. Le total des provisions nucléaires (y inclus l'estimation par l'opérateur pour les déchets opérationnels) est donc estimé à 18.225 millions d'euros, exprimées en valeur du 31 décembre 2022. Ces évaluations financières s'appuient sur les calculs de l'ONDRAF, qui intègrent les coûts totaux estimés par son conseil d'administration le 12 mai 2022. Cette estimation inclut également les coûts relatifs au programme de référence pour la gestion des déchets et du combustible usé, en y ajoutant des marges pour risques et incertitudes, conformément aux normes établies et révisées par l'ONDRAF et la Commission des provisions nucléaires. Ces montants correspondent aux besoins financiers 'plus que probables', qui doivent être provisionnés selon les normes de l'IAS 37 (*International Accounting Standards*).

Par ailleurs, une prime de risque importante a été incluse dans les montants forfaitaires pour couvrir les incertitudes sur les [coûts] futurs pour lesquelles, conformément à l'IAS 37 (*International Accounting Standards*), aucune provision ne devait encore être constituée.

Pour l'évaluation des incertitudes sur ces coûts futurs, une analyse technique à l'ONDRAF et une analyse financière à la Commission des provisions nucléaires ont été demandées.

En mars 2023, l'ONDRAF a transmis une note technique documentant une analyse des incertitudes et des risques associés au transfert de la responsabilité financière de la gestion des déchets radioactifs et du combustible usé des sept centrales nucléaires belges à l'État belge.

Dans son avis de mars 2023, la Commission des provisions nucléaires estime comme [prudente] l'application d'un taux long terme de 1 % en termes réels (en plus d'une inflation long terme de 2 %), qui est en adéquation avec les pratiques actuarielles actuelles, comme le

modèle EIOPA. Ce taux est plus conservateur que ceux précédemment appliqués dans des transferts financiers similaires.

[...] En tenant compte des provisions pour la gestion des déchets opérationnels, estimés par l'exploitant à 1.033 millions, ceci implique qu'au total, sur les 15 milliards d'euros de montants forfaitaires, 5.185 millions d'euros correspondent à des primes de risques complémentaires par rapport aux provisions constituées sous le contrôle de l'ONDRAF et la Commission des provisions nucléaires. Ces primes de risques ont été calculées sur la base des scénarios très défavorables élaborés par l'ONDRAF pour le coût des opérations de gestion des déchets et combustible usés, y compris des marges complémentaires pour risques et incertitudes et des scénarios de stockage [alternatifs] » (*Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3852/001, SS. 9 bis 11*).

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten konnte, dass die vorgesehenen pauschalen Beträge so berechnet wurden, dass sie möglichst genau den tatsächlichen Kosten für die Entsorgung eines vorher festgelegten Volumens an radioaktiven Abfällen durch die NERAS entsprechen, unabhängig von der Frage, ob diese Beträge wirklich den tatsächlichen Kosten entsprechen werden.

B.23.6. Im Übrigen konnte der Gesetzgeber in Bezug auf den Grundsatz der Zahlung eines pauschalen Betrags selbst, der dazu dient, die Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Voraus abzudecken, vernünftigerweise davon ausgehen, dass dieser geeignet ist, das von ihm verfolgte Ziel zu erreichen, nämlich die kurzfristige Verfügbarkeit finanzieller Mittel für die Entsorgung radioaktiver Abfälle sicherzustellen und den belgischen Staat im Falle der Insolvenz oder des Verschwindens des Betreibers kerntechnischer Anlagen zu schützen.

Es ist daher nicht unvernünftig, die anderen Erzeuger von radioaktiven Abfälle von dem Mechanismus der « Obergrenze » ihrer Haftung auszuschließen, da die Kosten, die die Entsorgung ihrer Abfälle ausmacht, viel geringer sind als diejenigen, die die Entsorgung der Abfälle des Betreibers kerntechnischer Anlagen mit sich bringt, und da das Risiko, das ihre Insolvenz oder ihr Verschwinden für den belgischen Staat darstellt, nicht vergleichbar ist.

B.23.7. Der beanstandete Behandlungsunterschied hat auch keine unverhältnismäßigen Folgen für die klagenden Parteien. Wie in B.13.4 erwähnt, obliegt es auf keinen Fall den klagenden Parteien oder anderen Erzeugern radioaktiver Abfälle, für einen etwaigen Fehlbetrag bei den im angefochtenen Artikel 10 des Phoenix-Gesetzes erwähnten pauschalen Beträgen angesichts der tatsächlichen Kosten der Entsorgung der radioaktiven Abfälle aufzukommen. Die « Obergrenze » der finanziellen Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen bedeutet

somit auf keinen Fall eine Erhöhung der Beteiligung der anderen Abfallerzeuger an der Finanzierung der NERAS.

B.23.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der im ersten Teil des ersten Klagegrunds beanstandete Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.23.9. Unter Berücksichtigung des in B.23.7 Erwähnten ist der erste Teil des ersten Klagegrunds unbegründet.

Zweiter Teil des ersten Klagegrunds (die « Obergrenze » der finanziellen Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen im Hinblick auf das Verursacherprinzip)

B.24. Im zweiten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die Zahlung der pauschalen Beträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2011/70/Euratom verstieße, da kein angemessenes Verhältnis zwischen den vom Betreiber kerntechnischer Anlagen gezahlten pauschalen Beträgen und den tatsächlichen Kosten für die Entsorgung der bei ihm angefallenen Abfälle bestehe. Im Übrigen müsse der vom Erzeuger radioaktiver Abfälle zu zahlende Betrag, um die Kosten für deren Zwischenlagerung und Endlagerung zu decken, als Gebühr eingestuft werden und müsse somit in einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten der von der NERAS erbrachten Dienstleistung und dem geschuldeten Betrag stehen, was bei den in Artikel 10 des Phoenix-Gesetzes vorgesehenen pauschalen Beträgen nicht der Fall sei.

B.25.1. Mit der Richtlinie 2011/70/Euratom wird « ein Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle geschaffen, um zu vermeiden, dass künftigen Generationen unangemessene Lasten aufgebürdet werden » (Artikel 1).

Diese Richtlinie sieht unter anderem vor, dass die nationale Politik für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auf einer Reihe von Grundsätzen beruhen muss, darunter der Grundsatz, dass « die Kosten der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle [...] von denjenigen getragen [werden], die dieses Material erzeugt haben » (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e). Daraus ergibt sich, dass « die Hauptverantwortung für abgebrannte

Brennelemente und radioaktive Abfälle den Erzeugern [obliegt] » (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f). Daher hat jeder Mitgliedstaat die abschließende Verantwortung für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die in seinem Hoheitsgebiet entstanden sind (Artikel 4 Absatz 1). Nach Artikel 9 derselben Richtlinie ist es Sache der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass angemessene Finanzmittel für die Entsorgung der Abfälle zur Verfügung stehen, « wobei die Verantwortung der Erzeuger abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle angemessen zu berücksichtigen ist ».

B.25.2. Wie in B.19.1 erwähnt, soll mit der kurzfristigen Zahlung der im angefochtenen Artikel 10 § 1 des Phoenix-Gesetzes vorgesehenen pauschalen Beträge gewährleistet werden, dass der Betreiber kerntechnischer Anlagen im Voraus die geschätzten Kosten für die Entsorgung der betreffenden radioaktiven Abfälle übernimmt, und zwar selbst dann, wenn er nicht mehr existieren sollte oder insolvent wäre. Wenn es Hedera obliegt, die finanzielle Haftung für die übertragenen finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, stehen dieser Einrichtung hierfür die vom Betreiber kerntechnischer Anlagen gezahlten pauschalen Beträge zur Verfügung. Somit trägt der Betreiber kerntechnischer Anlagen die mit der Entsorgung nuklearer Abfälle verbundenen Kosten, wie sie geschätzt wurden. Auch die Kosten für die Aufbereitung der Abfallpakete, sodass sie den vertraglichen Übertragungskriterien entsprechen, sind weiterhin vom Betreiber kerntechnischer Anlagen zu tragen. Daraus ergibt sich, dass das Phoenix-Gesetz nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 4 Absatz 3 Buchstabe e und 9 der Richtlinie 2011/70/Euratom verstößt.

B.25.3. Zudem bedeutet die Übertragung der finanziellen Haftung für die übertragenen finanziellen Verpflichtungen, dass Hedera – und somit der belgische Staat – gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom die abschließende Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle hat. In diesem Zusammenhang verfügt Hedera über eine Dotation, um einen etwaigen Fehlbetrag bei den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln zu decken (Artikel 20 Nr. 2 des Hedera-Gesetzes).

B.25.4. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission in ihrem vorerwähnten Beschluss SA.106107 vom 21. Februar 2025 die Auffassung vertreten:

« (403) Wie in Erwägungsgrund 245 des Einleitungsbeschlusses und in Abschnitt 3.3.2.1. dieses Beschlusses in Bezug auf die Übertragung der Verbindlichkeiten aus radioaktiven

Abfällen und abgebrannten Brennelementen dargelegt, steht die Vereinbarung im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom. Nach dem Euratom-Vertrag und dem einschlägigen Sekundärrecht sind gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/70/Euratom festgelegten Grundsatz in erster Linie die Betreiber kerntechnischer Anlagen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie für deren Finanzierung verantwortlich. Letztlich liegt die Verantwortung für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie für die Sicherstellung angemessener finanzieller Mittel für diese Entsorgung jedoch beim Staat. Die belgischen Behörden haben nachgewiesen, dass die Maßnahme darauf abzielt, die Finanzierung der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung dieser Materialien sicherzustellen. Daher liegen der Kommission keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Abfallabkommen im Rahmen des LTO-Projekts gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom verstößt » (Beschluss SA.106107, SS. 102 und 103).

B.26.1. Die klagenden Parteien machen auch geltend, dass die finanzielle Haftung für die übertragenen finanziellen Verpflichtungen insbesondere die Beteiligung an der Finanzierung des langfristigen Fonds von NERAS deckt, der - wie in B.9.4 erwähnt - von Gebühren gespeist wird, die den Erzeugern radioaktiver Abfälle auferlegt werden und zum Zeitpunkt der Übernahme der Abfälle durch diese Einrichtung geschuldet werden (Artikel 16 § 1 Nr. 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 30. März 1981). Sie führen an, dass die in Artikel 10 des Phoenix-Gesetzes erwähnten pauschalen Beträge als Abgaben im Sinne von Artikel 173 der Verfassung eingestuft werden müssten, was ihnen die Beschaffenheit einer bloßen Entschädigung verleihen würde. Anders ausgedrückt: Es müsste ein angemessenes Verhältnis zwischen den Kosten oder dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem vom Zahlungspflichtigen geschuldeten Betrag bestehen. Die klagenden Parteien bestreiten die Beschaffenheit der pauschalen Beträge als bloße Entschädigung.

B.26.2. Selbst wenn angenommen würde, dass die in Artikel 10 des Phoenix-Gesetzes erwähnten pauschalen Beträge als « Abgaben » einzustufen wären, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, wie in B.23.5 erwähnt, dass diese pauschalen Beträge so berechnet wurden, dass sie möglichst genau den tatsächlichen Kosten für die Entsorgung eines vorher festgelegten Volumens an radioaktiven Abfällen durch die NERAS entsprechen, unabhängig von der Frage, ob diese Beträge wirklich den tatsächlichen Kosten entsprechen werden. Außerdem hat sich der Gesetzgeber vergewissert, dass diese Beträge in einem angemessenen Verhältnis mit der erbrachten Dienstleistung stehen, indem er eine Regelung für die Fälle vorgesehen hat, in denen sich die in Artikel 11 § 2 desselben Gesetzes

vorgesehenen Volumenkontingente als unzureichend erweisen sollten. In diesem Fall muss der Betreiber kerntechnischer Anlagen nämlich eine Volumenanpassungsentschädigung entrichten.

B.26.3. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Dritter Teil des ersten Klagegrunds (die vertraglichen Übertragungskriterien im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und das Verursacherprinzip)

B.27. Im dritten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die Übertragung der vom Betreiber kerntechnischer Anlagen erzeugten radioaktiven Abfälle an die NERAS nur erfolgen könne, wenn sie den vom König erlassenen « vertraglichen Übertragungskriterien » entsprächen, wohingegen die von den anderen Erzeugern erzeugten radioaktiven Abfälle den von der NERAS im Rahmen ihrer Vereinbarung mit diesen Erzeugern festgelegten « Annahmekriterien » entsprechen müssten. Sie schließen daraus, dass im Phoenix-Gesetz durch die Ermächtigung des Königs, nur für den Betreiber kerntechnischer Anlagen vertragliche Übertragungskriterien festzulegen, bestimmte Erzeuger radioaktiver Abfälle diskriminierend behandelt würden. Im Übrigen würde ein solcher möglicher Unterschied bei den Kriterien für die Übernahme radioaktiver Abfälle einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2011/70/Euratom bedeuten, weil der Betreiber kerntechnischer Anlagen nicht die Kosten für die Aufbereitung seiner Abfälle, damit sie den Annahmekriterien der NERAS entsprechen, zu übernehmen hätte.

B.28.1. Wie in B.8.2 erwähnt, ist die NERAS damit beauftragt, auf der Grundlage allgemeiner vom König festgelegter Regeln die Annahmekriterien festzulegen, denen die radioaktiven Abfälle entsprechen müssen, um an diese Einrichtung für ihre Entsorgung übertragen zu werden (Artikel 179 § 2 Nr. 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. August 1980). Es obliegt den Erzeugern der radioaktiven Abfälle, diese Abfälle so aufzubereiten, dass sie den Annahmekriterien entsprechen, oder die Kosten für diese Aufbereitung zu tragen (Artikel 179 § 2 Nr. 4 Absatz 7 desselben Gesetzes).

B.28.2. Der nicht angefochtene Artikel 19 des Phoenix-Gesetzes bestimmt:

« Le Roi fixe les critères de transfert contractuels pour les déchets radioactifs, pour le combustible nucléaire usé et pour les sites nucléaires. Les formes et procédures prévues en ce qui concerne les critères d'acceptation à l'article 179, § 2, 4° et 8°, de la loi du 8 août 1980 relative aux propositions budgétaires 1979-1980 ne sont pas d'application.

À partir de la date du *closing*, et avant l'octroi du transfert des obligations financières transférées relatives à la gestion des déchets en application de la section 2, l'exploitant nucléaire a le droit de transférer opérationnellement ses déchets opérationnels futurs de catégorie A, sur la base des critères de transfert contractuels et aux conditions du marché ».

B.28.3. Der König hat von der Ermächtigung, die Ihm durch Artikel 19 Absatz 1 des Phoenix-Gesetzes erteilt wird, Gebrauch gemacht, indem er den königlichen Erlass vom 11. Juli 2024 « über die Verteilung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, über die Einheiten und Methoden für den Verbrauch von Volumenkontingenten und über die vertraglichen Übertragungskriterien » hat ergehen lassen. Im Bericht an den König zu diesem königlichen Erlass ist präzisiert:

« Si les critères de transfert contractuels établis dans ce projet d'arrêté devaient différer des critères d'acceptation et des critères de conformité mentionnés ci-dessus, les paquets de déchets dont la responsabilité a été transférée à l'État belge devraient donc être reconditionnés afin de répondre à ces critères d'acceptation et critères de conformité.

Ainsi, les critères de transfert contractuels ne constituent en aucun cas un cadre qui anticipe les critères d'acceptation finaux et qui, avec ces derniers, constituerait la base de l'autorisation d'un stockage sûr des déchets radioactifs transférés. Le système d'acceptation des déchets, basé sur les critères d'acceptation, reste applicable aux déchets radioactifs après leur transfert opérationnel à l'ONDRAF, une fois leur conformité aux critères de transfert contractuels vérifiée. La pertinence des critères de transfert contractuels réside dans la responsabilité financière de l'exploitant nucléaire de mettre ces déchets en conformité avec ces critères. Le conditionnement ultérieur visant à rendre les paquets de déchets radioactifs ou de combustibles nucléaires usés qui répondent aux critères de transfert contractuels pertinents conformes aux critères d'acceptation finaux ne relève plus de la responsabilité financière et opérationnelle de l'exploitant nucléaire en tant que producteur des déchets, mais de celle de Hedera (d'un point de vue financier) et de l'ONDRAF (d'un point de vue opérationnel) ».

B.29.1. Aus Artikel 10 des Phoenix-Gesetzes, der in B.13.1 zitiert wurde, ergibt sich, dass die beim Betreiber kerntechnischer Anlagen angefallenen radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente den vertraglichen Übertragungskriterien entsprechen müssen, damit seine damit verbundene finanzielle Haftung auf Hedera übertragen wird. Damit die Abfälle jedoch von der NERAS entsorgt werden können, müssen sie den von ihr festgelegten Annahmekriterien entsprechen. Die in dem vorerwähnten Artikel 10 § 3 Absatz 2 des Phoenix-Gesetzes vorgesehene Vermutung der Übereinstimmung betrifft lediglich die

Übereinstimmung mit den Annahmekriterien für die vorläufige Zwischenlagerung von Abfällen, die den vertraglichen Übertragungskriterien entsprechen, und nicht die Übereinstimmung mit allen Annahmekriterien im Zusammenhang mit der Entsorgung dieser Abfälle.

B.29.2. Es obliegt dem Betreiber kerntechnischer Anlagen, seine Abfälle so aufzubereiten, dass sie den vertragliche Übertragungskriterien entsprechen. Sollten sich die Annahmekriterien der NERAS als strenger erweisen als die vertraglichen Übertragungskriterien - was die klagenden Parteien im Übrigen nicht nachweisen -, obliegt es Hedera die Kosten für die Aufbereitung der Abfälle, sodass sie den Annahmekriterien entsprechen, zu übernehmen. Sollten sich umgekehrt die vertraglichen Übertragungskriterien als strenger erweisen als die Annahmekriterien, wird dem Betreiber kerntechnischer Anlagen kein Ausgleich geschuldet. In jedem Fall müssen die beim Betreiber kerntechnischer Anlagen angefallenen Abfallpakete also den Annahmekriterien entsprechen.

B.29.3. Da es dem Betreiber kerntechnischer Anlagen obliegt, die Kosten für die Aufbereitung seiner Abfälle, sodass sie den vertraglichen Übertragungskriterien entsprechen, zu übernehmen und sodann Hedera obliegt, etwaige zusätzliche Kosten, um diese Abfälle so aufzubereiten, dass sie den Annahmekriterien entsprechen, zu übernehmen, verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 4 Absätze 1 und 3 Buchstabe e und 5 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/70/Euratom. Die angefochtenen Bestimmungen sehen nämlich gemäß den Anforderungen der vorerwähnten Richtlinie die Hauptverantwortung des Erzeugers der Abfälle und die abschließende Verantwortung des Staates vor.

B.30. In Bezug auf den behaupteten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern der Behandlungsunterschied, den sie zwischen dem Betreiber kerntechnischer Anlagen und den anderen Erzeugern radioaktiver Abfälle beanstanden, diskriminierend wäre. In jedem Fall wäre der Ursprung eines möglichen Kostenunterschieds, der durch die Aufbereitung der vom Betreiber kerntechnischer Anlagen oder den anderen Erzeugern radioaktiver Abfälle erzeugten Abfälle, sodass sie mit den vertraglichen Übertragungskriterien bzw. mit den Annahmekriterien übereinstimmen, entsteht, nicht das Phoenix-Gesetz, sondern diese Kriterien selbst, das heißt die Weise, in der der König die Ihm erteilte Ermächtigung umgesetzt hat. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen also

nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen also nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich.

B.31. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.32. Der zweite Klagegrund ist gegen die Artikel 39, 40 und 41 des Phoenix-Gesetzes gerichtet, die den Vertrag zum Schutz vor Gesetzesänderungen zugunsten des Betreibers kerntechnischer Anlagen regeln. Wie in B.14.2 erwähnt, kann der Gerichtshof die angefochtenen Bestimmungen nur prüfen, insofern sie im Hinblick auf die Artikel 33, 40, 142 und 151 der Verfassung und den Grundsatz der Gewaltentrennung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, verfassungswidrig wären.

Der zweite Klagegrund ist nur zulässig, insoweit er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die angefochtenen Bestimmungen abgeleitet ist, insofern der Vertrag zum Schutz vor Gesetzesänderungen nur zugunsten des Betreibers kerntechnischer Anlagen vorgesehen ist, ohne dass irgendein anderer Erzeuger radioaktive Abfälle einen derartigen Schutz genießt.

B.33.1. Der angefochtene Artikel 39 des Phoenix-Gesetzes enthält die auf den Vertrag zum Schutz vor Gesetzesänderungen anwendbaren Begriffsbestimmungen. Er bestimmt:

« Pour l'application de ce chapitre, on entend par :

1° entité d'Engie : *a)* la société anonyme de droit belge Electrabel; *b)* toute partie d'Engie; et/ou *c)* tout fournisseur, contractant, prestataire de services et/ou sous-traitant de quelque niveau que ce soit, de toute personne et/ou entité relevant des sous-catégories *a)* et/ou *b)*, y compris l'une par rapport à l'autre, le cas échéant;

2° entité indemnisée : la société anonyme de droit belge Electrabel, chaque membre concerné du groupe ENGIE et/ou la société commune;

3° modification législative pertinente : l'adoption, la modification ou l'abrogation de :

a) toute loi fédérale, toute réglementation fédérale ou toute mesure fiscale fédérale, dans chaque cas si adoptée par le Parlement fédéral belge, le gouvernement fédéral belge et/ou tout

membre du gouvernement fédéral belge, à l'exclusion de toute loi, réglementation ou mesure fiscale dans la mesure où celle-ci transpose une directive européenne ou une loi internationale en Belgique, mais uniquement si et dans la mesure où : (i) l'application ou la transposition est obligatoire; et (ii) la loi, le règlement ou la mesure fiscale est strictement nécessaire pour mettre en œuvre cette transposition;

b) toute loi, règlement ou mesure fiscale internationale, supranationale, européenne, nationale, régionale, qui n'est pas visée au point *a)*, pour autant que et dans la mesure où son adoption et son contenu ont été incités ou activement promus par le gouvernement fédéral belge ou le Parlement fédéral belge étant entendu que, dans le cas d'une directive européenne, d'un règlement européen ou international, d'une loi, ou d'une mesure fiscale internationale, supranationale, européenne, nationale, régionale n'est pas réputé incité ou activement promu du seul fait que l'Etat belge a voté en faveur de cette loi, de cette réglementation ou de cette mesure fiscale au sein du Conseil européen ou de l'instance internationale compétente;

c) toute décision judiciaire, mesure judiciaire, ordonnance judiciaire ou autre action d'un tribunal ou d'un organe judiciaire en Belgique ou de Belgique, en ce compris l'annulation de toute loi, de tout règlement, ou de toute mesure fiscale, mais excluant toute décision de procédures de règlement des conflits prévues dans les documents de transaction, toute interprétation ou tout changement d'interprétation d'une loi, d'un règlement ou d'une mesure fiscale, si et dans la mesure où le gouvernement fédéral belge ou le Parlement fédéral belge a incité ou activement promu l'adoption de cette décision, mesure, ordonnance ou autre action.

L'adoption, la modification ou l'abolition répond en outre aux trois conditions cumulatives suivantes :

a) en ce qui concerne les dispositions sous le point 3°, *a)* et *b)*, l'adoption, la modification ou l'abolition ne fait pas partie des modifications législatives requises pour la mise en œuvre des documents de transaction ou ne fait pas l'objet d'un autre accord entre l'Etat et la société anonyme de droit belge Electrabel; et

b) l'adoption, la modification ou l'abolition affecte spécifiquement ou s'applique spécifiquement aux exploitants de centrales nucléaires en Belgique, ou à leurs actifs, entreprises ou sociétés affiliées, et/ou aux opérations nucléaires; et

c) l'adoption, la modification ou l'abolition modifie négativement ou affecte négativement les termes matériels ou conditions matérielles envisagés par les documents de transaction, y compris les droits et les recours de toute partie en vertu de ces documents;

4° accords de rémunération : les accords de rémunération visés au chapitre 3;

5° partie d'Engie : la société anonyme de droit belge Electrabel, la société anonyme de droit français Engie et/ou toute entité affiliée à l'une ou l'autre d'entre elles et les membres de leur personnel respectif;

6° pertes : les dommages directs, les coûts directs, les dépenses directes et les responsabilités directes conformément au droit applicable ».

B.33.2. Der angefochtene Artikel 40 des Phoenix-Gesetzes sieht den Vertrag zum Schutz vor Gesetzesänderungen grundsätzlich vor. Der angefochtene Artikel 41 desselben Gesetzes bestimmt die wichtigsten Eigenschaften des Vertrags. Sie bestimmen:

« Art. 40. L'Etat conclut un contrat avec l'exploitant nucléaire des centrales nucléaires Doel 4 et Tihange 3 ayant pour objet l'indemnisation de chacune des entités indemnisées pour les pertes subies par elles et par la société anonyme de droit belge Luminus :

1° sous réserve de certaines exceptions à convenir avec l'exploitant nucléaire des centrales nucléaires Doel 4 et Tihange 3, en raison d'une décision, mesure, ordonnance ou autre action prise par une autorité publique qui entraîne un arrêt temporaire de l'une ou des deux centrales nucléaires Doel 4 et Tihange 3 avant la fin de la période prévue à l'article 4, § 3, de la loi du 31 janvier 2003 sur l'énergie nucléaire à des fins de production industrielle d'électricité;

2° en raison d'une modification législative pertinente sauf si et dans la mesure où cet événement résulte d'une violation par une entité d'Engie de la législation applicable et/ou d'un document de transaction;

3° en raison de la suspension ou de l'annulation par un tribunal compétent de la loi introduisant l'article 4, § 3, de la loi du 31 janvier 2003 sur l'énergie nucléaire à des fins de production industrielle d'électricité, en raison d'une déficience au niveau de l'évaluation des incidences environnementales avec la référence 2022/77251/E2/EIE et pour autant que et dans la mesure où cette déficience ne soit pas la conséquence d'un acte ou d'une omission et/ou de toute information fournie par écrit par une entité d'Engie;

4° [si] le gouvernement fédéral belge et/ou tout membre du gouvernement fédéral belge compétent en la matière s'abstient d'adopter et de mettre en vigueur tout arrêté royal pour donner plein effet aux critères de transfert contractuels déterminés conformément aux articles 13, 19 et 21, s'il retarde de manière négligente l'adoption ou l'entrée en vigueur dudit arrêté royal, ou s'il modifie de quelque manière que ce soit les critères de transfert contractuels déterminés en application des articles 13, 19 et 21.

Art. 41. Les caractéristiques principales du contrat de protection contre les modifications législatives sont les suivantes :

1° un droit à indemnisation n'existe que si et dans la mesure où les pertes ne sont pas déjà couvertes par les accords de rémunération ou tout autre document de transaction;

2° un droit à indemnisation n'existe pas si les pertes concernées ont déjà été récupérées auprès de l'Etat ou d'une société affiliée à l'Etat que ce soit en vertu des accords de rémunération ou de tout autre document de transaction ou autrement, afin de garantir qu'il n'y ait pas de ' double indemnisation ' pour les mêmes pertes;

3° un droit à indemnisation n'existe pas dans les circonstances où les accords de rémunération sont visés comme étant la seule voie de recours.

Sans préjudice du présent article, les articles de ce chapitre ne sont pas applicables aux accords de rémunération conclus en application du chapitre 3.

Sans préjudice des articles 39 à 41, les autres conditions de la protection contre les modifications législatives sont fixées dans le contrat visé dans le présent chapitre conclu avec l'exploitant nucléaire des centrales nucléaires Doel 4 et Tihange 3 ».

B.33.3. In den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen heißt es:

« Dans le cadre de l'accord entre l'État belge et Electrabel, des accords ont été passés concernant le partage des risques en cas de modifications législatives futures. Les accords conclus avec Electrabel dans le cadre de la transaction plus large prévoient, entre autres, que si le gouvernement fédéral ou le Parlement fédéral (par opposition aux entités fédérées ou à d'autres niveaux politiques) adopte de nouvelles réglementations concernant spécifiquement les exploitants nucléaires en Belgique ou les activités nucléaires d'Electrabel et ayant un impact négatif sur les conditions importantes de la transaction, l'État belge indemniserá Electrabel (ou l'une des sociétés du groupe Engie) pour les pertes directes qu'elle subit effectivement. Cette disposition ne s'applique toutefois pas si la modification légale résulte de la transposition du droit européen ou international. En outre, il y aura également une indemnisation si le gouvernement fédéral ou le Parlement fédéral a activement promu une telle législation à un autre niveau (international, supranational, régional européen, communal...) ou a activement promu une décision judiciaire. Le contrat avec l'exploitant nucléaire déterminera les conditions et modalités plus détaillées en la matière.

Ces accords ne limitent en rien la liberté du législateur fédéral ou de l'exécutif fédéral. Ils sont toujours libres d'adopter ou de promouvoir activement une telle législation. Ces dispositions sont souvent incluses dans des contrats entre un gouvernement et des acteurs privés concernant de grands projets d'infrastructure (par ex. Hinkley Point C au Royaume-Uni ou l'exploitation prolongée précédente) ou des accords DBFM. Il est pour le reste fait référence à la réponse du délégué au gouvernement reprise dans l'avis du Conseil d'État » (*Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3852/001, SS. 12 und 13*).

B.34.1. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.34.2. Wie der Ministerrat und die intervenierende Partei betonen, ist der Betreiber kerntechnischer Anlagen der einzige Erzeuger radioaktiver Abfälle, der an der industriellen Stromerzeugung unter Verwendung radioaktiver Stoffe beteiligt ist, und der einzige Erzeuger, der LTO-Einheiten betreibt. Er ist also der Einzige, der die mit diesem Betrieb verbundenen Kosten und Investitionen zu übernehmen hat, die ungleich höher sind als die Kosten, die bei den klagenden Parteien im Rahmen ihrer Nutzung von radioaktiven Stoffen anfallen. Folglich ist er der einzige Erzeuger radioaktiver Abfälle, der einer gewissen Rechtsunsicherheit

ausgesetzt ist, die sich aus - zuweilen erheblichen - Änderungen der Energiepolitik ergibt, wie sie in B.2.3 erwähnt sind, was erhebliche Auswirkungen auf die Energieversorgung des Landes haben kann. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der angefochtene Artikel 39 Nr. 3 des Phoenix-Gesetzes vorsieht, dass eine solche Änderung, damit sie als « relevante Gesetzesänderung » eingestuft wird und somit unter den Vertrag zum Schutz vor Gesetzesänderungen fällt, drei kumulative Bedingungen erfüllen muss. Es ist insbesondere erforderlich, dass sie « speziell Betreiber von Kernkraftwerken in Belgien oder deren Vermögenswerte, Unternehmen oder verbundene Unternehmen und/oder den Betrieb von Kernkraftanlagen betrifft oder speziell auf diese Anwendung findet ».

B.34.3. Im Gegensatz dazu sind die klagenden Parteien nicht an der industriellen Stromerzeugung unter Verwendung radioaktiver Stoffe beteiligt und ihre nuklearen Tätigkeiten finden nicht in erster Linie im Rahmen der Beteiligung an der Energiepolitik statt, sondern vielmehr in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung und der Medizin. Somit sind sie im Fall von Änderungen der Energiepolitik nicht einer vergleichbaren Rechtsunsicherheit ausgesetzt wie der Betreiber kerntechnischer Anlagen.

B.34.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich der Betreiber kerntechnischer Anlagen und die klagenden Parteien im Hinblick auf die angefochtenen Bestimmungen nicht in vergleichbaren Situationen befinden.

B.35. Es sind daher im vorliegenden Fall die Artikel 39, 40 und 41 des Phoenix-Gesetzes nicht zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit die eingeführten Entschädigungsverpflichtungen *de facto* die Ausübung der legislativen, exekutiven oder judikativen Gewalt einschränken, während Artikel 33 der Verfassung bestimmt, dass diese Gewalten nur in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt werden, oder hinsichtlich des Einflusses dieser Verpflichtungen auf die Wirkungen einer Nichtigerklärung durch den Gerichtshof, während Artikel 142 der Verfassung die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Gerichtshofs, einschließlich der Wirkungen seiner Entscheide, einem Sondergesetz vorbehält.

B.36. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.37. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 4 Nr. 6 des Phoenix-Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 105 sowie mit dem Legalitätsprinzip, insofern diese Bestimmung den König ermächtigt, die Abfallkategorien zu bestimmen, denen die vom Betreiber kerntechnischer Anlagen erzeugten Abfälle angehören, während die Klassifizierung der von den anderen Abfallerzeugern erzeugten radioaktiven Abfälle von der NERAS erlassen wird, ohne dass diese Befugnis gesetzlich oder verordnungsrechtlich geregelt sei.

B.38.1. Artikel 4 Nr. 6 des Phoenix-Gesetzes definiert für die Anwendung von Kapitel 2 dieses Gesetzes über die Übertragung bestimmter finanzieller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle die « Abfälle der Kategorie A, Abfälle der Kategorie B, Abfälle der Kategorie C und der Kategorie abgebrannte Brennelemente, gemeinsam ‘ Kategorien ’ und einzeln ‘ Kategorie ’ » als « das Paket radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente, das vom König in diese verschiedenen Kategorien eingeteilt wurde und das den vom König festgelegten vertraglichen Übertragungskriterien entspricht ». Aufgrund von dem nicht angefochtenen Artikel 11 § 1 des Phoenix-Gesetzes legt der König die Einteilung der radioaktiven Abfallpakete in vier Kategorien fest.

B.38.2. Diese vom König bestimmte Klassifizierung ist nicht auf Abfallpakete anwendbar, die durch die Volumenkontingente im Rahmen des Mechanismus der « Obergrenze » der Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen abgedeckt sind. Wie der Staatsrat festgestellt hat, « [ist] der König [...] nicht ermächtigt, in allgemeiner Weise die Kriterien für die Einteilung radioaktiver Abfälle in eine bestimmte Kategorie festzulegen » (*Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3852/001, S. 137*).

B.38.3. Es genügt die Feststellung, dass ein im Klagegrund beanstandeter etwaiger Verstoß gegen das Legalitätsprinzip seinen Ursprung in dem nicht angefochtenen Artikel 179 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1980 hätte, der nicht vorsieht, dass der Gesetzgeber oder der König die Klassifizierung der radioaktiven Abfälle bestimmt, und nicht im Phoenix-Gesetz, das nicht dazu gedacht ist, die Entsorgung radioaktiver Abfälle allgemein zu regeln.

B.39. Außerdem ist die in den Artikeln 4 Nr. 6 und 11 des Phoenix-Gesetzes vorgesehene Klassifizierung der radioaktiven Abfälle nur im Rahmen des Mechanismus der « Obergrenze » der finanziellen Haftung des Betreibers kerntechnischer Anlagen anwendbar. Sie findet daher nur auf Abfallpakete Anwendung, für die die finanzielle Haftung nach Zahlung der in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten pauschalen Beträge auf Hedera übertragen wird. Was ihre kurz-, mittel- und langfristige Bewirtschaftung durch die NERAS betrifft, unterliegen diese Abfälle weiterhin der von dieser Einrichtung in ihrer Vereinbarung mit dem Betreiber kerntechnischer Anlagen erlassenen Klassifizierung.

B.40. Daraus ergibt sich, dass Artikel 4 Nr. 6 des Phoenix-Gesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 30 und 105 sowie mit dem Legalitätsprinzip verstößt.

B.41. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen unter Berücksichtigung des in B.23.7 Erwähnten zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Mai 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul